

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl (Bürgermeister*innenwahl)
in der Stadt Bad Sachsa

zugleich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Wahltages der einzelnen Direktwahl

Aufgrund des ablehnenden Votums des Bürgerentscheides vom 07.06.2020 zur Herbeiführung einer Fusion mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried (Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses am 09.06.2020) ist gemäß den §§ 33 Abs. 3, 4, 80 Abs. 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, binnen 6 Monaten eine einzelne Direktwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Sachsa durchzuführen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (mithin bis zum 31.10.2026) gewählt, das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet (§ 80 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 NKomVG).

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuellen Fassung, den

22. November 2020

als **Wahltag für die einzelne Direktwahl** bestimmt; Wahlgebiet der Direktwahl ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

Gemäß 45 b Abs. 3 NKWG findet eine etwaige **Stichwahl** am **06. Dezember 2020** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 45 b Abs. 4, 16 NKWG, § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), in der aktuellen Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach den §§ 45 d, 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe), von einer wahlberechtigten Einzelperson oder von einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 NKomVG.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Bad Sachsa hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Bad Sachsa nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) Niedersachsen (ALFA Niedersachsen)
- AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

3. Erfordernis der Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist gemäß § 45 i Abs. 1 NKWG bis zum **06. Oktober 2020** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt gemäß § 45 d Abs. 8 NKWG auch für die Direktwahl (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.06.2016, Nds. MBl. S. 708).

4. Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 45 d, 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

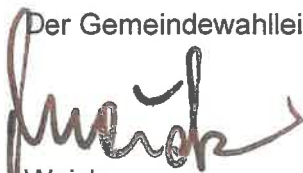
Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Ordnungsabteilung, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 45 i Abs. 1 NKWG beim Gemeindewahlleiter der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa,

bis spätestens zum 19. Oktober 2020, 18.00 Uhr,

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich hiermit zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.

Der Gemeindewahlleiter

Weick
Stadtoberamtsrat